Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.04., 04.05. und 25.05.2011 Änderungen zur nachfolgenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik vom 15.09.2009 mit Änderungen vom 05.07.2010 mit Änderungen vom 28.09.2011

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## Erster Teil: Bachelorprüfung

## § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichkünstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B. A.)".

## § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erstfach Sonderpädagogik und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.2, im Zweit- bzw. halben Zweitfach nach Anlage 1.3 und 1.4 zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in
  - das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
  - in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2)
  - und in ein Zweitfach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3).

<sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2),
- in ein Zweitfach oder zwei halbe Zweitfächer im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3 oder 1.4)
- und wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich oder im Fach Sonderpädagogik.
- (3) Das Erstfach Sonderpädagogik beinhaltet ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten und zwei weitere Praktika im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten.
- (4) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich umfasst verpflichtend Module aus dem Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und wahlweise Module aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie. <sup>2</sup>In die Module der Bereiche Psychologie und Soziologie sind Praktika im Umfang von 5 Leistungspunkten integriert.

- (5) <sup>1</sup>Das sonderpädagogische Schulpraktikum, welches in das Erstfach Sonderpädagogik integriert ist, ist nur für Studierende verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren. <sup>2</sup>Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich.
- (6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

## § 4 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 12 Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### § 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1.1- 1.3 bzw. 1.4 genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1.3 oder 1.4 gewählten Zweitfächer oder halben Zweitfächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweitfach bzw. halbes Zweitfach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweitfach oder halben Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

**Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften** 

#### § 12 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvorsaussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. <sup>4</sup>Studierende mit dem Zweitfach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 13 entfällt

## § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
  - 1. Klausur (Abs. 3)
  - 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
  - 3. Referat (Abs. 5)
  - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
  - 5. Seminararbeit (Abs. 7)
  - 6. Präsentation (Abs. 8)
  - 7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
  - 8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
  - 9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
  - 10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
  - 11. Dokumentation (Abs. 13)
  - 12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
  - 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
  - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. <sup>2</sup>Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.
- (14) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

#### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 17 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

#### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1.0: 1.3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung.
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik nach Anlage 1.1 und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, des

Professionalisierungsbereichs nach Anlage 1.2 und des/r Zweitfaches/halben Zweitfächer nach Anlage 1.3 oder 1.4. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4.0 nicht ausreichend.

- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik, des/r Zweitfaches/halben Zweitfächer und des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1.1- 1.4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

# § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschulen gewählt. <sup>5</sup>Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweitfächer oder halben Zweitfächer zu berufen. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

## § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

## § 28 Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Zweitfach oder halben Zweitfach dieses Studiengangs aufgenommen haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung vom 15.09.2009 gewechselt sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach den Prüfungsordnungen vom 29.09.2005 bzw. 25.09.2008 in ihren jeweiligen Änderungsfassungen und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft tritt möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

# Verzeichnis über die Anlagen

<ol> <li>1.1 Erstfach Sonderpädagogil</li> </ol>	1	.1	Erstfach	Sonder	pädag	ogik
--	---	----	----------	--------	-------	------

- 1.2 Professionalisierungsbereich
- 1.2.1 Erziehungswissenschaft
- 1.2.2 Psychologie
- 1.2.3 Soziologie
- 1.3 Zweitfächer
- 1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft
- 1.3.2 Deutsch
- 1.3.3 Evangelische Religion
- 1.3.4 Katholische Religion
- 1.3.5 Kunst
- 1.3.6 Mathematik
- 1.3.7 Musik<sup>1</sup>
- 1.3.8 Sachunterricht
- 1.3.9 Sport
- 1.4 Halbe Zweitfächer
- 1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik
- 1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

# Fachspezifische Anlagen

# 1.1 Erstfach Sonderpädagogik

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Modul C.P) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul A:	A.1 Vorpraktikum	1.		1 Studien-	K (90-120	6
Grundlagen	A.2 Einführung in das			leistung in	Min.) oder HA	-
sonderpäda-	Studium/			A.2 und A.3	(ca.	
gogischer	Sonderpädagogische				10 Seiten) in	
Arbeitsfelder	Propädeutik				A.2	
	A.3 Nachbereitung/					
	Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B:	B.1 Grundlagen	12.		1 Studien-	K 90 in B.1	9
Gesellschaftliche,	sonderpädagogischer			leistung in	K 00 III B.1	3
familiale und	Soziologie			jeder Veran-		
personale	B.2 Heterogenität und			staltung		
Perspektiven der	Lebenswelt –					
Inklusion	Risikofaktoren und					
	Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und					
	Schulsystem –					
	Risikofaktoren und Resilienzen					
Basismodul C:	C.1 Einführung in die					
Personenkreis und	Pädagogik bei besonderem	12.		1 Studien-	R oder HA	12
Gegenstands-	Förderbedarf			leistung in	(ca. 3000-	
bereich der	C.2 Pädagogik bei			jeder Veran-	4000 Wörter)	
Sonderpädagogik	besonderem Förderbedarf:			staltung	in C.2	
Soliderpadagogik	historische, vergleichende					
	und ethische Aspekte					
	pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die					
	Pädagogiken bei					
	Beeinträchtigungen					
	der Entwicklung					
	(Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf					
	spezifische Entwicklungs-					
	beeinträchtigungen					
Basismodul C Praktikum	C.P Orientierendes	3.		1 Studien-		5
(Wahlpflicht):	sonderpädagogisches			leistung		
Sonder-	Schulpraktikum					
pädagogisches Schulpraktikum						

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, EP = Fachpraktische Prüfung, EP = Fachpraktisc

						1
Aufbaumodul D:	D.1 Theorien über	34.		1 Studien-	D in D.5	15
Beobachtung,	Entwicklungs- und			leistung in		
Begleitung und	Lernprozesse und ihre			jeder Veran-		
Gestaltung von	Beeinträchtigungen			staltung		
Entwicklungs-	D.2 Individuelle					
und	Erscheinungsformen					
Lernprozessen	außergewöhnlichen					
unter erschwerten	Lernens					
Bedingungen	D.3 Aspekte der Beob-					
	achtung, Beurteilung und					
	Gestaltung von					
	Entwicklungs- und					
	Lernprozessen					
	D.4					
	Beobachtungspraktikum					
	(P.2)					
	D.5 Praxis der					
	Beobachtung und					
	Begleitung von					
	Lernprozessen (Tutorien)					
Aufbaumodul E:	E.1 Einführung in die	45.		1 Studien-	R oder HA	9
Kommunikation	grundlegenden Theorien	4. 3.		leistung in	(ca. 3000-	J
und Interaktion in	der Kommunikation und			jeder Veran-	4000 Wörter)	
sonder-	Interaktion			staltung	in E.2 oder	
pädagogischen	E.2 Methoden: Inter-				E.3	
Arbeitsfeldern	aktions-, Lern-, Sprach-,					
	und Kommunikations-					
	förderung oder					
	Methoden: Modelle					
	schulischer und					
	außerschulischer					
	Kooperation und Beratung					
	E.3 Praxis:					
	Beratungskompetenzen,					
	Gesprächsführung und					
	Konfliktmanagement oder					
	Sprecherziehung (Kommunikationstraining)					
<u> </u>	1 (	1	1	1	1	

 $K=Klausur,\ M=Mundliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Kunstlerische\ Präsentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungs- beeinträchti- gungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen F.3 a Kinder- und	24.		1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie F.4 a Neuropsychologie bei	-				
	ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen F.5 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G:	G.1 Einführung	5.0		4.00 - 15	D oder HA	45
(Sonder-)päda- gogische	G.2 Praxis-Seminare	56.		1 Studien- leistung in	(ca. 3000- 4000 Wörter) in G.3	15
Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern			jeder Veran- staltung	111 0.5	
Renabilitation	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung					
Aufbaumodul H: Sonder- pädagogische Handlungs- kompetenzen in bewegungsorienti	H.1 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	2.		1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	D in H.1	6
erten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	H.2 Vertiefung zu den bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I:	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	56.		1 Studien- leistung in	D in I.4	14
Wissenstransfer zu den Modulen A,	I.2 Moderation und Präsentation			jeder Veran-		
C, D oder H	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H			staltung		
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						100 bzw. 105

## **Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	12
Dacheloralbeit	Seminar zur Bachelorarbeit			Präsentation		3
Summe						15

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ KWP=Künstlerischwissenschaftliche\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

# 1.2 Professionalisierungsbereich

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Allgemeine Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

# 1.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Grundfragen der Erziehungs- wissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaft-	1.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 75 oder HA 10-15 oder	
	Modelle pädagogischen Handelns  B.3 Reflexion pädagogischer	3.			PR in B.2 oder B.3	9
Summe	Handlungsprobleme					15

## 1.2.2 Psychologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Allgemeine	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.		1 Studien- leistung in A.2	K 60 in A.1	6
Psychologie	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
Modul B: Entwicklungs-	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studien- leistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
psychologie	B.2: 2 vertiefende Seminare					
Modul C: Praktikum im Professionali- sierungsbereich mit entwicklungs- psychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikums- bericht/ Praktikums- dokumen- tation 15		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

# 1.2.3 Soziologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	23.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Modul C: Berufsfeld- erkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht- schulischem Berufsfeld	4.		Praktikums- bericht (15- 20 S.)		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Künstlerische Präsentation, PR = Künstlerische Präsentation, PR = Künstlerische Präsentation, PR = Referat, PR = Refer

#### 1.3 Zweitfächer

Die Studierenden wählen eines der folgenden Zweitfächer im Umfang von 30 Leistungspunkten oder die zwei halben Zweitfächer der Anlage 1.4 je im Umfang von 15 Leistungspunkten.

# 1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module S 2 und K SE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
S 1 Einführung in die Sprach- wissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	34.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)	34.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20 - 30	10
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder D1.2 Sprachdidaktik	46.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder M 20-30	10
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerischewissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

### 1.3.2 Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken) L 1.2 Seminar zur Textanalyse II	34.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder M 20 - 30	10
S 1 Einführung in die Sprach- wissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	34.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik D 1.2 Seminar zur Sprachdidaktik	46.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30	10
Summe						30

K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, R=Referat, HA=Hausarbeit, S=Seminararbeit, PR=Präsentation, PR

# 1.3.3 Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)  Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 1-2)  Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul C: Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  Modul D:  Modul D:  AM 1c Ökume	veranstaltungen	Empf. Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Kategorien Biblischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 1-2)  Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  WM 1a Theme Hebräischen oder VM 1b Religie Theologie der und VM 2a Theme Griechischen oder VM 2b Gesch Griechischen Hebräischen Oder VM 1b Religie Theologie der Und VM 2a Theme Griechischen Oder VM 3b Exemp Entwürfe Syst Oder VM 3c Theolog philosophisch exemplarische Oder VM 4a Zentra Epochen der Christentumse Oder VM 4b Brenn Kirchengesch und  VM 5b Religie Konzeptionen Gegenwart Oder VM 5d Werks Religionspäda didaktische B  Modul D:  Modul D:  AM 1c Ökume	ent/ Bibelkunde I kurs nent/ Bibelkunde II kurs Systematische	3.		1 Studien- leistung	K 60 (Bibel- kunde I/II)	9
Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/- Kategorien der Religions- pädagogik (Vertiefungs- modul 3-5)  White state is a second of the second o	onsgeschichte und Hebräischen Bibel en und Texte der Bibel nichte und Theologie der	4.		1 Studien- leistung	R(45- 60 Min.)	9
Konzeptionen Gegenwart oder VM 5d Werks Religionspäda didaktische B. Modul D: AM 1c Ökume	e Ethik – Konzepte und e Probleme le Themen und Theologie- und geschichte	45.		1 Studien- leistung		6
	onspädagogische i in Geschichte und tattseminar agogische und asiskompetenzen				R (45- 60 Min.)	
Kontext: Inter- konfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog  und  AM 2a Weltre (Schwerpunkt) oder AM 2b Theolo	enische Theologie und oneller Dialog eligionen t Judentum und Islam) ogie der Religionen in nd Gegenwart	46.		1 Studien- leistung	M 20	6

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

# 1.3.4 Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes-	Voraus-	Studien-	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
		ter	setzungen für die Zulassung	leistung	leistung	pulikte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3.		Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
christlichen Selbstverständ- nisses (Biblische/- Systematische Theologie)	<b>A.2</b> Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion	<b>B.1</b> Grundkurs Historische Theologie	3.		Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
christlichen Selbstverständ- nisses (Historische/- Praktische Theologie)	<b>B.2</b> Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens:	C.1 Biblische Hermeneutik	4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
Biblische/- Praktische Theologie	<b>C.2</b> Religions- pädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens:	<b>D.1</b> Theologische Anthropologie	5.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
Systematische Theologie	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in	<b>E.1</b> Religion in der biographischen Sozialisation	6.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
Geschichte und Gegenwart	E.2 Theologie im Kontext der Wissen- schaften – interdisziplinäres Modul			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Prüfung, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Prüfung, KWP = KWP

### 1.3.5 Kunst

Die Module A, B, und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst/Gestaltung setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	3 6.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
Modul B: Ästhetisch- künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	3 6.		1 Studien- leistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	12
Modul C: Kunstwissen- schaft/ Künstlerisch- wissenschaft- liche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch- wissenschaftliche Methoden	3 6.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungs- objekten) in einem Seminar	6
Modul D: Abschlussmodul	Künstlerisches Projekt mit begleitendem Kolloquium (wahlweise fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	6.	Eine Studienleistung in einer im Vorlesungs- verzeichnis als "Theorie-Praxis- Seminar" (TPS) ausgewiesenen Lehr- veranstaltung	1 Studien- leistung pro Modul	PR (des Projektes) 45 Min. mit schriftlicher Reflexion 10 Seiten	6
Summe						30

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ KWP=Künstlerischewissenschaftliche\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

# 1.3.6 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen	3./4.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K 90 in A.2	12
Modul B: Einführung in die Mathematik- didaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik	4./5.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K 90 in B.1	12
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik C.2 Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts	6.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	R in C.2	6
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Prüfung, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerische Prüfung, KWP = KWP, KWP = KWP

# 1.3.7 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3 6.		1 Studien- leistung (Vorspiel)	MP 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3 6.		1 Studien- leistung (Vorsingen)	MP 15	
Modul B Musik- pädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musik- vermittlung	3.		1 Studien- leistung	M 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.		(Referat)	MP 10	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.		1 Studien- leistung (Haus- übungen)		6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		1 Studien- leistung (Haus- übungen)	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musik- geschichte, Stilwandel in der Musik	5.		1 Studien- leistung (Kurzreferat)	K 90	3
Modul E Musikpädago- gische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3 4.		1 Studien- leitung (Haus- übungen)	MP 10 (Gestaltung)	6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MP 10 (Einstudie- rung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.			MP 10 (Improvisation.)	
Modul F Musikpädago- gische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5 6.		1 Studien- leistung	MP 10 (Liedbeglei- tung)	4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studien- leistung	MP 10 (Einstudie- rung)	
Summe						30

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ KWP=Künstlerischewissenschaftliche\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

## 1.3.8 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran-	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sach- unterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)			staltung		
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.		1 Studienleistu ng pro Lehrveran- staltung	PR (30 Min.) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
der Lebens-	B.2 Projektarbeit					
wirklichkeit	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul C: Fächerüber- greifende	Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.	5.		1 Studien- leistung pro Lehrveran-	HA 15-20 oder M 30 in C.1	6
Themen	Wahlbereich I C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung			staltung	oder C.2	
	Wahlbereich II C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.		1 Studien- leistung pro Lehrveran-	K 120 oder M 30	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht			staltung	in D.1 oder D.2	
Summe						30

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ KWP=Künstlerischewissenschaftliche\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

# 1.3.9 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul "Bachelorarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports A.2 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Frage- stellungen des Sports	34.			K 60	4
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)  B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug	56.		1 Studien- leistung pro Lehrver- anstaltung	HA 15	6
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote C.2 Anfängerschwimmen (F) C.3 Kleine Spiele (F)  C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung (F)	35.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 15 FP (15 Min., unbenotet) M 15	8
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (A)  D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (B)  D.3 EP ELf 1 (C od. D)  D.4 EP in ELf 6-9 (E)	35.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
Summe						30

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ KWP=Künstlerischewissenschaftliche\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

# 1.4 Halbe Zweitfächer

# 1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Erarbeitung verschiedener Vermittlungs- methoden	3-4 Veranstaltungen zu verschiedenen Vermittlungsmethoden	3 6.		Nachweis über die Veranstal- tungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	11
Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligten- förderung	2 Veranstaltungen zu Strukturen in der Benachteiligtenförderung	3 6.		Nachweis über die Veranstal- tungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	4
Summe						15

 $K=Klausur,\ M=Mündliche\ Prüfung,\ R=Referat,\ HA=Hausarbeit,\ S=Seminararbeit,\ PR=Präsentation,\ MP=Musikpraktische\ Präsentation,\ SP=Sportpraktische\ Präsentation,\ KP=Künstlerische\ Präsentation,\ D=Dokumentation,\ FP=Fachpraktische\ Prüfung,\ PR/A=Präsentation\ mit\ Ausarbeitung.$ 

# 1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

# Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungs- zusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	3 4.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in A.1 oder A.2	3
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	3 4.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in B.1 oder B.2	6
Summe						9

# Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul C: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projekt- orientierte LV)	5 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls A	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 30 in C.1 oder C.2	6
	C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)					
Vertiefungsmodul D: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)  D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen	5 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls B	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 30 in D.1 oder D.2	6